

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1992/3/24 88/07/0016**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1992

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
10/10 Grundrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §39 Abs2;  
AVG §8;  
B-VG Art7 Abs1;  
FIVfGG §13;  
FIVfGG §4;  
FIVfLG NÖ 1975 §13 Abs1;  
FIVfLG NÖ 1975 §14;  
FIVfLG NÖ 1975 §17;  
StGG Art2;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Partei eines Zusammenlegungsverfahrens hat keinen Rechtsanspruch auf meritorische Behandlung eines Begehrens auf Anordnung einer gemeinsamen Maßnahme oder Anlage (in Form einer Abweisung). Insoweit, als einem amtswegigen verwaltungsbehördlichen Handeln kein Antragsrecht von Parteien korrespondiert, ist nicht der Gleichheitsgrundsatz verletzt, weil im Verhältnis zwischen Staatsbürger und Behörde im Rahmen der staatlichen Hoheitsverwaltung keine "Partnerschaft" besteht. Parteien können mit Anregungen in bezug auf die Anordnung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen an die Agrarbehörde herantreten und darüber hinaus im Fall der Unterlassung einer insofern erforderlichen Ergänzung diesen Umstand, wenn er sich auf die Abfindung in gesetzwidriger Weise auswirkt, geltend machen -, und zwar nicht nur dann, wenn es um die "tunlichst gleiche Beschaffenheit" der Abfindungsgrundstücke geht.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988070016.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)